

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR GESUNDHEITSWESEN
DER MINISTER

1020 Berlin
Rathausstraße 3
Telefon 2 357 2333103

06. Sep. 1990

Parlamentarischer
Staatssekretär
Herrn Dr. G. Krause
Amtssitz des Ministerrates

Klosterstraße 47

Berlin

1 0 2 0

Sehr geehrter Herr Krause!

In der Anlage I, Kapitel VIII, Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung wird im Abschnitt III unter 7 und 8 die Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte behandelt. Demnach beträgt die Vergütung 45 vom Hundert der entsprechenden Gebührenordnung der BRD. Diese Regelung ist heute auf heftigsten Widerstand aller anwesenden Mitglieder des Gesundheitsausschusses der Volkammer gestoßen. Dabei beriefen sich die Abgeordneten auf

1. Die Ärzte seien die einzige Berufsgruppe für die das Einkommen im Einigungsvertrag festgeschrieben werde.
2. Die Bedingungen unter denen die Festlegung der 45 % ermittelt worden sind, hätten sich in den letzten Wochen wesentlich geändert. Das drückt sich insbesondere aus in einer erheblichen Erhöhung der Sachkosten und sonstigen Leistungen die für Gesundheitseinrichtungen erbracht werden (z. B. Zahntechnikerleistungen, Miete, Energiekosten, Investitionskosten usw.) und deutlich gewachsene Personalkosten.

3. Der im Einigungsvertrag fixierte Wert 45 vom Hundert bedeutet bei den jetzt eingetretenen äußeren Bedingungen, daß die erklärte Förderung der freien Niederlassung und die leistungsorientierte Umstrukturierung der Polikliniken nicht zu realisieren sind.

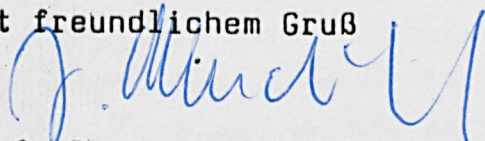
Obwohl im Abschnitt III.10 die Dynamisierung vorgesehen wird, wird für erforderlich gehalten, wenigstens eine erklärende Protokollnotiz zu vereinbaren, die für die Ärzte, Zahnärzte und anderen Beschäftigten im Gesundheitswesen eine größere Sicherheit (und Rechtsgrundlage) gibt.

Der Gesundheitsausschuß der Volkskammer hat mich beauftragt, eine Klärung des Problems in folgender Richtung herbeizuführen.

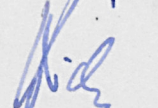
Der Einstiegsbetrag für die Gebührenordnung der Ärzte und Zahnärzte sowie die entsprechende Anwendung für die Vergütung kassenärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit ist unter Beachtung der eingetretenen Entwicklung des Grundlohniveaus, der unterschiedlichen Entwicklung der Personalkosten und der Sachkosten in Auswertung der begonnenen Analysen zu legen. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Einstiegsbetrag mindestens mehr als 50 % betragen solle. Es wird für erforderlich gehalten, die unter Punkt 10 enthaltene Formulierung "... in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen" wie folgt zu ergänzen:
 "... in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen."

Ich bitte Sie um Zustimmung diesbezügliche Verhandlungen mit Herrn Bundesminister Blüm aufnehmen zu dürfen.

Mit freundlichem Gruß


 Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch

Prof. Hicke


 6.9.90.